



Haushaltssatzung

der Gemeinde Wachtendonk für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2025 (GV. NRW. S. 617-644), hat der Rat der Gemeinde Wachtendonk mit Beschluss vom 11.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	25.743.902 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	30.150.753 Euro
abzüglich globaler Minderaufwand von	590.000 Euro
somit auf	29.560.753 Euro

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.587.817 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf (nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 590.000 Euro im Ergebnisplan)	28.085.245 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.821.700 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.102.510 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.386.000 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.161.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	1.324.000 Euro
festgesetzt	



§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt 3.816.851 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden für das Haushalt Jahr 2025 durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 505 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 639 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer auf | 458 v.H. |

§ 7

entfällt

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie je Produktbereich den Gesamtbetrag von 10.000 Euro übersteigen. Dies gilt nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtungen entstehen, die sich auf den inneren Verrechnungsbereich beziehen, die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen oder auf Grund der Budgetierungsregelungen gemäß § 9 gewährleistet sind.

§ 9

Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen werden produktbereichsweise zu Budgets zusammengefasst. Darüber hinaus sind innerhalb einer Investitionsmaßnahme alle Ein- und Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig. Personalaufwendungen und -auszahlungen sowie alle zahlungsunwirksamen Erträge und Aufwendungen sind auf Gesamtplanebene gegenseitig deckungsfähig. Alle übrigen Positionen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen.



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dem Landrat des Kreises Kleve als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 18.12.2025 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 mit ihren Anlagen ist im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2026 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Wachtendonk, Weinstraße 1, Zimmer OG22 und OG24 47669 Wachtendonk während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) und auf der Internetseite der Gemeinde Wachtendonk verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wachtendonk, 12. Januar 2026

gez. Paul Hoene
Bürgermeister